

# **Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Eignungsprüfungssatzung Kunst 2020)**

Vom 15. April 2020

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK. Schl.-H., S. 20

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. April 2020

Aufgrund § 39 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 22 Absatz 8 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg vom 7. April 2020 und Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 15. April 2020 die folgende Satzung erlassen.

## **§ 1 Nachweis der Eignung**

(1) Für das Studium eines Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang Bewerbungsvoraussetzung.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium im Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

## **§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung**

Zur Eignungsprüfung des Teilstudienganges Kunst und visuelle Medien wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Herbstsemesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt die Abteilung Kunst und visuelle Medien des Instituts für Ästhetisch-Kulturelle Bildung einen Prüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor, die oder der den Vorsitz führt,
2. einer fachlich zuständigen hauptamtlichen Lehrkraft und
3. einer oder einem Studierenden im Fach Kunst.

Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt; die Professorin oder der Professor und die hauptamtliche Lehrkraft können auch durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten des Faches Kunst vertreten werden. Wird die Professorin oder der Professor durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten, übernimmt die hauptamtliche Lehrkraft den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder und ihre stellvertretenden Mitglieder hiervon abweichend für ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Absatz 1 zwei Prüferinnen oder Prüfer. Prüferinnen oder Prüfer können für mehrere Teilprüfungen bestellt werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme von bis zu zwei Studierenden des Faches Kunst ohne Stimmrecht möglich, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten.

#### **§ 4 Ort und Zeit der Prüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird digital und als Online-Veranstaltung durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres statt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt den Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung und Bewerbungsschluss bekannt.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist spätestens bis zum 13. Mai 2020 (erster Prüfungstermin) oder bis zum 10. Juni 2020 (zweiter Prüfungstermin) beim Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Europa-Universität Flensburg, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, postalisch einzureichen. Dem Antrag ist ein frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen.

(2) Zeitgleich mit der Einreichung des Antrags ist eine digitale Arbeitsmappe nach § 7 sowie die Bearbeitung einer künstlerischen und einer theoretischen Aufgabe nach § 8 einzureichen.

#### **§ 6 Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Eignungsprüfung Kunst erstreckt sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf folgende Teilprüfungen:

1. eine digitale Mappenvorlage nach § 7,
2. Bearbeitung einer künstlerischen und einer theoretischen Aufgabe nach § 8 sowie

3. ein Kolloquium als Online-Veranstaltung in einem gesicherten elektronischen Verfahren nach § 8.

(2) Die Teilprüfungen sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen und zu bewerten:

1. Erfindungsgabe,
2. Eigenständigkeit,
3. Umsetzungs- und Darstellungsfähigkeit und
4. Fähigkeit der kritischen Reflexion.

(3) Als Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1. sehr gut (1,0)
2. gut (2,0)
3. befriedigend (3,0)
4. ausreichend (4,0)
5. nicht ausreichend (5,0)

Die Noten können zur besseren Differenzierung der Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Bei der Leistungsbeurteilung ist von folgenden Definitionen der Noten auszugehen:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „nicht ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten ist. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, wird die Benotung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers anteilig als Teilprüfungsnote bewertet.

## **§ 7 Mappenvorlage**

(1) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine digitale Mappe mit mindestens fünf Arbeitsproben sowie mindestens drei Skizzenblättern mit Ideen zu gestalterischen Vorhaben digital einzureichen. Zudem sind ein kurzer Lebenslauf, ein Motivationsschreiben, eine Erläuterung zu den Arbeiten sowie der Erklärung, dass es sich um eigenständig angefertigte Arbeiten handelt, erforderlich. Erläuterungen dazu finden sich auf der Homepage der Abteilung Kunst und visuelle Medien.

(2) Die vorgelegten Arbeiten sollen Ideenreichtum, Experimentierfreude und Materialsensibilität aufzeigen und gestalterische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Teilstudiengang erkennen oder erwarten lassen.

## **§ 8 Künstlerische und theoretische Aufgabe mit Kolloquium**

Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen eine künstlerische und theoretische Aufgabenstellung, deren Bearbeitung sie mit der digitalen Mappe einreichen und in einem Kolloquium als Online-Veranstaltung präsentieren und diskutieren.

## **§ 9 Prüfungsergebnis**

(1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen nach § 6 Absatz 1. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt und die digitale Mappe nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Über das Ergebnis der künstlerischen Eignungsprüfung erstellt der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung über die bestandene künstlerische Eignungsprüfung ist 18 Monate gültig.

(4) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Hauptprüfungstermin wiederholt werden.

(6) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

## **§ 10 Anerkennung von Leistungstests anderer Hochschulen**

Über die Anerkennung von Bestätigungen anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Datenerhebung**

Das Institut für Ästhetisch-Kulturelle Bildung der Europa-Universität Flensburg ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Es ist berechtigt, die Daten für die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung zu speichern; danach sind die Daten zu löschen.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst und visuelle Medien des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Januar

2013 (NBl. HS MBW. Schl.-H., S. 38), geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 4), außer Kraft.

Flensburg, 15. April 2020

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg